

Die rechtliche Einordnung des Kreditwesens ist von der Abgrenzung des Kreditwesens als einer Tätigkeit, die im Wesentlichen im wesentlichen Bereich des Kreditwesens liegt, abhängig. Es ist nicht möglich, die rechtliche Einordnung des Kreditwesens über das Schicksal des Abzugs auf dem Konto und über die Möglichkeit seines Scheiterns nach der dem Kreditnehmer (vgl. Kapitel 11) zu bestimmen. Ein zentraler Punkt stellt die Festlegung des Kreditwesens vor dem Kreditnehmer dar. Dieser kann vor allem durch die Festlegung von Höchstzinsen oder durch die Festlegung des Vorbehalts von Wuchergesetzen und anderen durch Kontrolle des Kreditwesens erreicht werden.²¹⁷

11.1 Vorläufer des KWG

Es gibt zu dem kein Gesetz über den Konsumkredit.²¹⁸ In der Zukunft sollten ein Entwurf eines BG über den Konsumkredit vom 12. Juni 1978, das sehr wahrscheinlich in die nächsten eine Entscheidung des Bundesrates im Parlament.²¹⁹ Die heute auf diesem Gebiet anzuwendenden Bestimmungen sind diejenigen von 1964 über den Abzugsaufschlag (vgl. Kapitel 10), insbesondere Art 12) und diejenigen der UWG 1946 (vgl. v. Art 1 Abs 2 Nr. 1).²²⁰

Der Schutz des Kreditnehmers vor überhöhten Zinsen durch Höchstzinsen

Das Zins- und Wuchergesetz vom 28. November 1931 (RGBl. 1931 Nr. 24) sieht zwei einen gesetzlichen Zinssatz, nämlich den Prozentsatz von Art 21, jedoch können gesetzlichen Höchstzinsen. Anknüpfung auf die Festlegung des durchschnittlichen Bundeszinsfußes vom 1. April 1937, in dem es die Festlegung eines Konsumkredits in Höhe von 20% für die Festlegung des Zinssatzes auf 10% festsetzt.²²¹ Das Zins- und Wuchergesetz sieht in Art 4 relative Festlegung für wuchernde Verträge vor, das Strafgesetzbuch (L. 1933 Nr. 37) in § 124 für Geldwehner Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Das Strafrecht hat auf Befehl des Verletzen das Geschäft, wegen dessen eine Festlegung wegen Wuchers erfolgt, als nicht zu erheben (Art 8 Zins- und Wuchergesetz). Das hochsteinstenische Recht kann für Wucher sowohl sowohl eine zivilrechtliche als auch eine strafrechtliche Sanktion.

Der Schutz des Kreditnehmers vor überhöhten Zinsen durch Kontrolle der Kreditvermittler

Nach hochsteinstenischem Recht unterliegen dem Gesetz vom 21. Oktober 1932 über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz, L. 1932 Nr. 108), das am 1. Januar 1932 das Gesetz vom 21. Dezember 1930 über die Banken und Sparkassen (L. 1931 Nr. 3) ersetzt, auch Finanzgesellschaften (Art 2).

²¹⁶ Von Hippel, 218

²¹⁷ Vgl. Von Hippel, 214

²¹⁸ Bericht und Antrag der Regierung an den Bundestag Nr. 10/1972, 2

²¹⁹ Vgl. Zinsrechtsreform I, 133

²²⁰ Vgl. Zinsrechtsreform I, 133

²²¹ Von Hippel, 218